

Seehofstraße 5  
60594 Frankfurt / Main

E-Mail [landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de](mailto:landesschiedsgericht@piratenpartei-hessen.de)

**Emanuel Schach**  
Vorsitzender Richter

**Judith Seipel-Rotter**

**Juergen Erkmann**

**Manfredo Mazzaro**  
Ersatzrichter

## Beschluss

in dem Verfahren

- Kläger -

gegen

den kommissarischen Bundesvorstand  
der Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin

- Beklagte -

wegen

Feststellungen

**Az.: LSGHE-2014-05-03**

hat das Landesschiedsgericht Hessen auf seiner Sitzung am  
18.06.2014 beschlossen:

**Das Verfahren wird nicht eröffnet.**



## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, der Antragsgegner deren kommissarischer Vorstand.

Mit eMail vom 03.05.2014 widersprach der Antragsteller der erhaltenen Einladung zum außerordentlichen als auch ordentlichem Bundesparteitag der Piratenpartei. Diese sei nicht satzungskonform. Zugleich fragte er das angerufene Gericht um eine Einschätzung der Sachlage an. Weiter bat er um eine Korrektur und forderte „euch“ auf, zu einem außerordentlichen Bundesparteitag einzuladen.

Diese Mail ging parallel zum angerufenen Gericht auch an das Bundesschiedsgericht.

Mit eMail vom 06.05.2014 wies das angerufene Gericht den Kläger unter Bezug auf § 8 SGO darauf hin, dass das Landesschiedsgericht für die Erstattung von Rechtsgutachten zuständig sei. Zudem erteilte es den Hinweis, dass für Klagen gegen Bundesorgane ausschließlich das Bundesschiedsgericht zuständig ist (§ 6 Abs. 3 S. 2 SGO) und sowohl der Bundesvorstand als auch der Bundesparteitag nach § 9 der Satzung Bundesorgane sind. Es fragte an, ob der Antrag auf eine rechtliche Einschätzung zurückgenommen werde und setzte hierfür eine Frist bis zum 10.05.2014, erhielt jedoch keinerlei Antwort.

### **2. Gründe:**

Ein Verfahren ist nicht zu eröffnen, weil kein zulässiger Antrag vorliegt.

Für eine rechtliche Einschätzung der widersprochenen Ladung ist offenkundig keine Handlungsgrundlage des angerufenen Landesschiedsgerichts vorhanden. Somit kann dies das Gericht nicht vornehmen, der Antrag damit unzulässig.

Soweit der Kläger die Aufforderung zur Einladung zu einem außerordentlichen Bundesparteitag an das angerufene Gericht gerichtet haben sollte („euch“ ist in soweit nicht eindeutig, lässt aber diesen Schluss zu), ist auch ein dahingehender Antrag unzulässig, da sich die Klage offenkundig gegen den kommissarischen Bundesvorstand richtet, der die widersprochene Einladung versandt hat. Somit ist gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO das Bundesschiedsgericht zuständig.

Auf die Fragen, ob ein Schiedsgericht überhaupt zu einer solchen Einladung berechtigt sein kann und ob vorliegend vom grundsätzlichen Erfordernis eines Schlichtungsverfahrens abgesehen werden könnte, bedürfen daher keiner Klärung.

Das Verfahren war daher nicht zu eröffnen.

Abseits des konkreten Falles möchte das Landesschiedsgericht sein Missfallen ausdrücken über die zunehmende Praxis, rechtliche Hinweise des Gerichtes verbunden mit der Bitte um Stellungnahme ohne jegliche Reaktion zu belassen. Ungeachtet der Gebote der Höflichkeit erachtet es das Gericht als einen deutlichen Mangel des Respekts gegenüber der Institution Schiedsgericht, der damit zum Ausdruck kommt, zumal umgekehrt Kläger/Antragsteller berechtigterweise eine Bearbeitung der von ihnen initiierten Verfahren gleichwohl erwarten.

Hier regt das Gericht beim Bundesparteitag an, über die Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten – etwa in der Art von Missbrauchsgebühren – nachzudenken.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich, § 8 Abs. 6 SGO. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu erheben.

Judith Seipel-Rotter

Juergen Erkmann

Emanuel Schach  
Vorsitzender Richter